

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Softwarelösungen (Software-AGB)

1. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

- 1.1. Die smart-TEC GmbH & Co. KG, Kolpingring 3, 82041 Oberhaching (nachfolgend „Anbieter“ oder „wir“) betreibt Online-Plattformen „und bietet darüber verschiedene softwaregestützte Anwendungen als seine Software-as-a-Service-Lösung, (nachfolgend insgesamt „Software-Lösung“ oder „Software-Lösungen“ genannt, an.
- 1.2. Der Anbieter bietet die Nutzung von Software-Lösungen nur Unternehmern (§ 14 BGB) als Kunde an (nachfolgend „Kunde“). Eine Nutzung als Verbraucher (§ 13 BGB) ist ausgeschlossen.
- 1.3. Der Anbieter bietet die notwendige Software-Lösung zur Nutzung durch den Kunden über eine Datenfernverbindung an.
- 1.4. Diese Software-AGB gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem Anbieter und seinen Kunden über den vom Anbieter eingeräumten Zugang zu der Software-Lösung und der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit im Rahmen der angebotenen Funktionalitäten sowie für weitere in diesem Zusammenhang beauftragte spezifische Leistungen. Die Software-AGB gelten gegenüber Unternehmen auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, sofern es sich um Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art handelt, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Kunden, die den Software-AGB widersprechen, wird schon jetzt widersprochen.
- 1.5. Die Nutzung der Software-Lösung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit zwischen dem Anbieter und dem Kunden im Einzelfall keine abweichenden oder ergänzenden Vereinbarungen in Schriftform (§ 126 BGB) vereinbart wurden. Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn dies wird zwischen dem Anbieter und dem Kunden ausdrücklich in Schriftform (§ 126 BGB) vereinbart.
- 1.6. Nicht Gegenstand des Vertrages ist eine Domainverwaltung, der Betrieb eines E-Mail-Systems oder der Zugang zum Internet.
- 1.7. Unsere derzeit gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen können auf der Website [Allgemeine Geschäftsbedingungen \(AGB\) smart-TEC](#) abgerufen und ausgedruckt werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Die Präsentation von Funktionalitäten im Internet oder in anderen Medien durch den Anbieter stellt kein bindendes Angebot des Anbieters dar. Hierdurch wird lediglich die Möglichkeit eröffnet, ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages zur Nutzung der Software-Lösung abzugeben. Wir sind nicht verpflichtet, ein solches Angebot anzunehmen.
- 2.2. Der Vertragsschluss erfolgt auf Grundlage eines Einzelauftrages. Hierfür kann der Kunde ein individuelles Angebot beim Anbieter nachfragen, welchem diese Geschäftsbedingungen zugrunde liegen.

3. Leistungen vom Anbieter

- 3.1. Der Anbieter hostet die Software-Lösung betriebsbereit auf externen Webservern für den Kunden und stellt diesem die Software während der Laufzeit des Vertrages zur Nutzung über das Internet zur Verfügung.
- 3.2. Der Funktionsumfang der Software-Lösung ergibt sich aus dem Leistungskatalog, der jederzeit vom Anbieter zur Verfügung gestellt wird, sowie etwaigen im Einzelauftrag bezeichneten optionalen Funktionalitäten.
- 3.3. Dem Kunden wird ermöglicht, die auf den Servern des Anbieters oder Dritten gespeicherte und ausgeführte Plattform über eine Internetverbindung während der Laufzeit des Vertrags in dem jeweils vereinbarten Umfang für eigene Zwecke zu verwenden.
- 3.4. Der Anbieter wird eine arbeitstäglige Sicherung des Serversystems durchführen. Die Sicherung erfolgt rollierend in der Weise, dass Sicherungen nach einer Woche überschrieben werden. Nach dem gleichen Prinzip wird eine wöchentliche Sicherung vorgenommen, die nach Ablauf von vier Wochen überschrieben wird.
- 3.5. Der Kunde erhält für den Administrator eine Zugriffsberechtigung, bestehend aus einer Benutzerkennung und einem Passwort. Benutzerkennung und Passwort können durch den Kunden geändert werden, wobei Passwörter aus mindestens acht Zeichen, zusammengesetzt aus Groß- und Kleinbuchstaben, Ziffern und Sonderzeichen, bestehen müssen.
- 3.6. Die Nutzung der Software-Lösung erfordert zudem regelmäßig auch Leistungen im Zusammenhang mit der Pflege von Inhalten und Produkten des Kunden sowie anderen Leistungen zur grafischen bzw. visuellen Gestaltung. Derartige Leistungen erbringt der Anbieter nicht im Rahmen der technischen Einrichtung und diese sind auch nicht Bestandteil der Nutzungsüberlassung. Der Kunde kann jedoch einen entsprechenden individuellen Support in dem Einzelauftrag mit dem Anbieter vereinbaren, der gesondert zu vergüten ist.
- 3.7. Der Anbieter schuldet keine Einweisung oder Schulung für die Nutzung der Software-Lösung. Der Kunde kann jedoch einen Workshop beauftragen, der gesondert zu vergüten ist.
- 3.8. Eine Anpassung der Software-Lösung an die individuellen Bedürfnisse des Kunden sowie etwaige Weiterentwicklungen der Software-Lösung nach den Vorstellungen des Kunden bedarf stets einer entsprechenden Vereinbarung im Einzelauftrag und ist nur gegen ein zusätzliches Entgelt gemäß der Preisliste geschuldet.
- 3.9. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes der Software-Lösung oder einzelner Anwendungen der Software-Lösung.
- 3.10. Der Anbieter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Software-Lösung sowie die hierüber angebotenen Dienste während der Vertragslaufzeit zu ändern, insbesondere um sie dem technologischen Fortschritt anzupassen. Dies schließt auch die Hinzufügung neuer Funktionalitäten, die Änderung der Nutzungsoberfläche und Anpassungen im Backend mit ein. Dabei bleibt es dem Anbieter vorbehalten, ohne vorherige Ankündigung angebotene Dienste über die Software-Lösung zu ändern, um dem Kunden ein entsprechend optimiertes Leistungsangebot zu bieten, sofern hierdurch die Tauglichkeit der Software-Lösung zum vereinbarten Zweck erhalten bleibt und das optimierte Angebot unter Beachtung beiderseitiger Interessen für den Kunden zumutbar ist. Darüber hinaus ist der Anbieter berechtigt, Änderungen, Anpassungen, Einschränkungen, die Entfernung von Funktionalitäten der Software-Lösung und der damit angebotenen Leistungen vorzunehmen, wenn geänderte rechtliche Vorschriften oder Normen oder neue technische oder wissenschaftliche Erkenntnisse dies bedingen. Die Art der Umsetzung obliegt dem Anbieter. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Aufrechterhaltung einzelner bestimmter Funktionalitäten oder auf deren Einführung.

- 3.11. Die Software-Lösung, die für die Nutzung der Software-Lösung erforderliche Rechenleistung und der für den Betrieb der Software-Lösung und die Speicherung der von den Kunden eingegebenen Daten erforderliche Speicher- und Datenverarbeitungsplatz werden vom Anbieter bereitgestellt. Vom Anbieter nicht geschuldet sind die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Kunden und des Anbieters. Der Anbieter weist den Kunden darauf hin, dass es zu Einschränkungen oder Beeinträchtigungen bei der Nutzung der Plattform kommen kann, die außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters liegen. Hierzu zählen insbesondere Handlungen von Dritten, die nicht im Auftrag des Anbieters handeln, vom Anbieter nicht beeinflussbare technische Ausfälle sowie höhere Gewalt.
- 3.12. Der Anbieter wird dem Kunden im Rahmen der vertraglich vereinbarten Nutzung der Software-Lösung Speicherplatz zur Verfügung stellen. Der Umfang des Speicherplatzes wird einzelvertraglich vereinbart.

4. Pflichten des Kunden

- 4.1. Sollte es bei der Nutzung der Software-Lösung zu Störungen kommen, wird der Kunde hiervon den Anbieter unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 4.2. Der Kunde ist verpflichtet mit bereitgestellten Daten, wie z.B. Zugangsdaten zum Server, sorgfältig umzugehen und eine missbräuchliche Benutzung der Einwahldaten durch Dritte zu verhindern. Er ist verpflichtet, die Software-Lösung Dritten nicht zur Nutzung zu überlassen. Sollte der Kunde Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Nutzung der Software-Lösung durch Dritte erhalten, hat er den Anbieter unverzüglich darüber zu informieren.
- 4.3. Der Kunde wird auf etwaigen zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine rechtswidrigen, die Gesetze, behördlichen Auflagen oder Rechte Dritter verletzenden Inhalte ablegen oder derartige Inhalte in sonstiger Form einsetzen, wenn er die Software-Lösung nutzt und keine Viren oder sonstige Schadsoftware enthaltenden Programme im Zusammenhang mit der Software-Lösung nutzen.
- 4.4. Der Kunde wird jedwede Tätigkeit unterlassen, die geeignet ist, den Betrieb der Software-Lösung, des Servers oder des Rechenzentrums oder sonstiger Infrastrukturen beeinträchtigen und/oder übermäßig zu belasten. Hierzu zählen insbesondere die Verwendung von Software, Skripten oder Datenbanken in Verbindung mit der Nutzung der Software sowie das automatische Auslesen, Blockieren, Überschreiben, Modifizieren, Kopieren von Daten, soweit dies nicht für die bestimmungsgemäße Nutzung der Software-Lösung erforderlich ist.
- 4.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, etwaigen zur Verfügung gestellten Speicherplatz einem Dritten teilweise oder vollständig, entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.
- 4.6. Der Kunde wird unabhängig von einer Datensicherung durch den Anbieter eigene Maßnahmen ergreifen, um die lokale Sicherung seiner eigenen Inhalte zu gewährleisten.
- 4.7. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die von den Anwendern des der Software-Lösung gegebenenfalls eingegebenen Bewertungen, Kommentare, hochgeladenen Inhalte zu prüfen und zur Online-Anzeige freizuschalten.
- 4.8. Der Kunde ist verpflichtet, den Anbieter bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen bestmöglich und umfassend zu unterstützen. Diese Pflicht umfasst insbesondere die rechtzeitige Zurverfügungstellung erforderlicher oder vom Anbieter angeforderter Informationen, Unterlagen und Inhalte, insbesondere für die Anpassung von Inhalten auf der Software-Lösung.
- 4.9. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass bei ihm die technischen Voraussetzungen für den Zugang zur Software-Lösung gegeben sind, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Hardware, des Betriebssystems, der Verbindung zum Internet und der Browsersoftware unter Beachtung der durch den Anbieter ggf. erteilten technischen Vorgaben. Im Falle der Weiterentwicklung oder Änderung der technischen Komponenten durch den Anbieter oder Dritte (z.B. Betriebssystem-, Browsersoftware) obliegt es dem Kunden, die notwendigen Anpassungen bei der von ihm eingesetzten Soft- und Hardware vorzunehmen.

5. Nutzungsrechte des Kunden

- 5.1. Die Software-Lösung wird as-a-service zur Verfügung gestellt. Die Nutzungsmöglichkeit für den Kunden ist damit auf die Nutzung der Software-Lösung über das Internet beschränkt. Weitergehende urheberrechtlichen Nutzungs- oder Verwertungsrechte werden nicht eingeräumt. Der Kunde ist dementsprechend nicht dazu berechtigt, die Software-Lösung außerhalb des für den Ablauf der Software notwendigen Umfangs zu vervielfältigen, zu verändern oder Dritten außerhalb des vereinbarten Vertragszwecks Zugang zu der Software zu gewähren.
- 5.2. Diese Nutzungsbeschränkung gilt nicht, soweit es sich dabei um eine Nutzung von Software handelt, deren Nutzung unter einer anderen Lizenz gestattet wird (z.B. Open Source Software). Weitergehende urheberrechtliche Nutzungs- oder Verwertungsrechte werden nicht eingeräumt.
- 5.3. Vervielfältigungen sind nur soweit zulässig, soweit dies durch eine bestimmungsgemäße Benutzung der Software-Lösung erforderlich ist. Sonstige Vervielfältigungen, zu denen insbesondere auch der Ausdruck oder die Speicherung des Programmcodes zählt, darf der Kunde nicht anfertigen.
- 5.4. Der Kunde ist nicht berechtigt die Software-Lösung oder einzelne Inhalte der Software-Lösung Dritten entgeltlich oder unentgeltlich, vorübergehend oder dauerhaft zu überlassen.
- 5.5. Der Kunde ist nicht berechtigt Anpassungen oder Weiterentwicklungen an der Software-Lösung vorzunehmen. Der Kunde darf keine Änderungen an der Software-Lösung vornehmen. Dies gilt nicht für Änderungen, die für die Beseitigung von Fehlern notwendig sind, sofern der Anbieter sich mit der Behebung des Fehlers in Verzug befindet, die Fehlerbeseitigung ablehnt oder – insbesondere wegen der Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens – zur Fehlerbeseitigung außerstande ist. Der Kunden ist auch nicht zum Reverse Engineering berechtigt.
- 5.6. Die Dekompilierung der überlassenen Software ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Vervielfältigungen des Codes oder Übersetzungen der Codeform, die unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit der überlassenen Software oder mit anderen Computerprogrammen zu erhalten, sofern die in § 69 e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Urhebergesetz angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 5.7. Soweit der Anbieter für den Kunden Internet-Präsenzen gestaltet, überträgt der Anbieter dem Kunden ein nicht-ausschließliches, zeitlich begrenztes Nutzungsrecht an den erstellten Seiten für die Dauer des Vertragsverhältnisses. Realisiert bzw. liefert der Kunde die Gestaltung selbst, so kann der Anbieter

- zwar die Geometrien und die Basisfunktionen der Software-Lösung weiter einsetzen, alle Rechte an der Gestaltung verbleiben jedoch beim Kunden.
- 5.8. Der Kunde erkennt hiermit Marke, Name und Patentrechte in Bezug auf den Anbieter der Software-Lösung und etwaige zugehörige Dokumentation an. Der Kunde darf Copyright-Informationen oder sonstige ähnliche Eigentums-hinweise in der Software-Lösung und der zugehörigen Dokumentation weder entfernen, noch ändern oder anderweitig modifizieren.
- 6. Rechteeinräumung an den Anbieter zur Datenverarbeitung**
- 6.1. Die von dem Kunden auf dem für ihn bestimmten Speicherplatz abgelegten Inhalte können urheberrechtlich geschützt sein. Der Kunde räumt dem Anbieter das Recht ein, die von ihm auf dem Server abgelegten Inhalte bei Abfragen über das Internet zum Zwecke der Vertragsdurchführung zugänglich machen zu dürfen, insbesondere sie hierzu zu vervielfältigen und zu übermitteln sowie zum Zwecke der Erstellung von Datensicherungen vervielfältigen zu können, soweit dies zur Erbringung der nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Zur Beseitigung von Störungen ist der Anbieter ferner berech-tigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzuneh-men.
- 6.2. Der Anbieter ist berechtigt, die Rechte nach Absatz 1 einem Dritten (z.B. Rechen-zentrumsbetreiber) einzuräumen, soweit dies für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist.
- 6.3. Der Kunde bleibt in jedem Fall Alleinberechtigter an den Daten und kann da-her vom Anbieter jederzeit die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen, ohne dass ein Zurückbehaltungsrecht des Anbieters besteht. Die Herausgabe der Daten erfolgt durch elektronische Übersendung über ein Datennetz oder nach gesonderter Vereinbarung durch Übergabe von Daten-trägern. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, auch die zur Verwendung der Daten geeignete Software zu erhalten. Im Falle der Vertragsbeendigung gilt im Übrigen Ziffer 9.4 dieser Geschäftsbedingungen.
- 7. Vergütung**
- 7.1. Der Kunde zahlt an den Anbieter für die initiale Einrichtung der Software-Lö-sung einen einmaligen Betrag gemäß aktueller Preisliste.
- 7.2. Der Kunde zahlt an den Anbieter zudem eine monatliche Vergütung für die Nutzung der Software-Lösung, die sich nach der aktuellen Preisliste richtet.
- 7.3. Für sonstige kundenspezifische Leistungen zahlt der Kunde die im Einzel-auftrag vereinbarte Vergütung, für deren Bestimmung ebenfalls die aktuelle Preisliste maßgeblich ist.
- 7.4. Die aktuelle Preisliste kann jederzeit beim Anbieter angefragt werden. Die in der Preisliste ausgewiesenen Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7.5. Die Vergütung ist monatlich im Voraus bis zum 1. Werktag zur Zahlung fällig.
- 7.6. Der Anbieter ist berechtigt die Vergütung für die Nutzung der Software-Lösung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen und die vereinbarten Preise zu erhöhen, wenn eine weitere Leistungserbringung ohne Preis Anpassung bei Abwägung der beiderseitigen Interessen für den Anbieter unzumutbar ist. Zu weiteren Preiserhöhungen ist der Anbieter berechtigt, wenn die letzte Preiser-höhung mindestens 6 Monate zurückliegt. Der Anbieter wird dem Kunden die Preiserhöhungen einen Monat vorher schriftlich oder per E-Mail ankündigen. Sofern die Preis Anpassung nicht allein dazu dient, eine Kostensteigerung bei notwendigen Vorleistungen an den Kunden weiterzugeben, kann der Kunde einer Preis Anpassung widersprechen. Widerspricht der Kunde der Preiserhö-hung binnen 2 Wochen nach Ankündigung der geplanten Preiserhöhung nicht schriftlich oder per E-Mail, gilt dies als Einverständnis zu der angekündigten Preiserhöhung. Hierauf wird der Anbieter in der Ankündigung gesondert hin-weisen.
- 8. Aussetzung**
- 8.1. Wenn und soweit der Kunde die Software-Lösung entgegen seinen Verpflich-tungen gemäß Ziffer 4 oder über seine Rechte gemäß Ziffer 5 hinaus nutzt oder bei sonstigen schwerwiegenden Pflichtverletzungen sowie bei begründeten erheblichen Verdachtsmomenten für eine schuldhafte Pflichtverletzung ist der Anbieter berechtigt, den Zugang für den Kunden zu der Software-Lösung vorübergehend auszusetzen. Der Kunde wird unverzüglich nach der Ausset-zung des Zugangs benachrichtigt.
- 8.2. Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Kunde mit der Zahlung der fälligen Ver-gütung für zwei aufeinanderfolgende Termine oder mit der Zahlung eines er-heblichen Teils fälliger Zahlungen in Verzug ist.
- 8.3. Wenn und soweit der Anbieter Kenntnis darüber erlangt, dass Dritte den Zu-gang des Kunden missbräuchlich nutzen, ist der Anbieter berechtigt, den Zu-gang soweit erforderlich zu sperren, um die missbräuchliche Nutzung durch den Dritten zu unterbinden. Hierzu ist der Anbieter bereits bei begründeten Verdachtsmomenten einer missbräuchlichen Nutzung durch Dritte berech-tigt. Als missbräuchliche Nutzung durch Dritte wird bereits der Zugang auf die Software-Lösung des Kunden durch einen Dritten verstanden. Der Anbieter wird den Kunden von einer derartigen Sperrung unverzüglich in Kenntnis set-zen und gleichzeitig die Möglichkeit geben, den betreffenden Zugang durch die Wahl neuer Zugangsdaten wieder freizugeben. Der Anbieter wird die Sper-rung erst aufheben, wenn nachweislich die Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung durch Dritten nicht mehr besteht. Im Zweifel hat der Kunde hierfür Sorge zu tragen.
- 8.4. Eine Aussetzung führt nicht auch zur Aussetzung fälliger Zahlungsverpflich-tungen.
- 9. Laufzeit und Kündigung**
- 9.1. Der Vertrag über die Nutzung der Software-Lösung wird für eine Laufzeit von 12 Monaten geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- 9.2. Sofern Gegenstand des Vertrages die Inanspruchnahme eines Datenverarbeit-ungsdienstes im Sinne des Art. 2 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2023/2854 („Data Act“) durch den Kunden ist, kann der Kunde den Vertrag frühzeitig mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Maßgeblich für die Recht-zeitigkeit der Kündigung ist der Zugang beim Anbieter.
- 9.3. Daneben und darüber hinaus bleibt das Recht der Parteien, das Vertragsver-hältnis durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund zu beenden, unbenommen.
- 9.4. Für den Anbieter liegt ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung insbesondere dann vor, wenn a) der Kunde seine Verpflichtungen gemäß Ziffer 4 nachhaltig verletzt oder bei sonstigen schwerwiegenden Pflichtverletzun-gen; b) der Kunde die Software-Lösung über die gewährten Nutzungsrechte gemäß Ziffer 5 hinaus nutzt; c) der Kunde bei weniger schwerwiegenden Pflichtverletzungen trotz Abmahnung das beanstandete Verhalten fortsetzt bzw. wiederholt oder bereits eingetretene Folgen solcher Pflichtverletzungen nicht unverzüglich beseitigt d) der Kunde für zwei aufeinander folgende Ter-mine mit der Entrichtung einer fälligen Zahlung oder mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils fälliger Zahlungen in Verzug ist.
- 9.5. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Einhaltung dieser Form ist Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kündigung. Telefax und
- E-Mail genügen diesem Schriftformerfordernis nicht.
- 9.6. Sofern zum Zeitpunkt der Kündigung – auch über den Zeitpunkt der Vertrags-beendigung hinaus - noch Projektaufträge nicht abgeschlossen sind, wird der Anbieter die beauftragten Leistungen weiter erbringen.
- 10. Entschädigung bei Kündigung während der Vertragslaufzeit**
- 10.1. Kündigt der Kunde den Vertrag gemäß Ziffer 9.2, um
- a. zu einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten zu wechseln,
 - b. auf eigene Informations- und Kommunikationstechnologie-Infrastruktur (IKT-Infrastruktur) zu wechseln oder
 - c. die Löschung seiner exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte zu verlängern,
- ist er verpflichtet, dem Anbieter eine angemessene Entschädigung zu zahlen.
- 10.2. Die Höhe der Entschädigung wird im Einzelfall unter maßgeblicher Berücksich-tigung der Restlaufzeit des Vertrages bestimmt und darf den dem Anbieter durch die vorzeitige Kündigung entstandenen Schaden nicht überschreiten.
- 11. Wechsel des Datenverarbeitungsdienstes, Datenübertragung und -Löschung**
- 11.1. Mit Erklärung der Kündigung eines Vertrages über die Inanspruchnahme von Datenverarbeitungsdiensten i.S.d. Art. 2 Nr. 8 Data Act hat der Kunde einen An-spruch auf Übertragung der von ihm gespeicherten Daten und digitalen Ver-mögenswerte in einem gängigen maschinenlesbaren Format (z.B. CSV, XML) oder Löschung der Daten zum Ende der Kündigungsfrist. Die Herausgabe er-folgt gegen Zahlung der tatsächlich angefallenen Gebühr.
- 11.2. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist muss der Kunde den Anbieter verbindlich mitteilen, ob er eine Übertragung oder Löschung der Daten begehrt. Im Falle der Übertragung der Daten zu einem bestimmten anderen Anbieter, muss der Kunde die Kontaktdaten des Zielanbieters angeben. Anderenfalls erfolgt eine Übertragung an den Kunden.
- 11.3. Der Anbieter stellt dem Kunden die Daten und digitalen Vermögenswerte unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Kündi-gungsfrist zur Verfügung („Übergangsfrist“). Innerhalb der Übergangsfrist wird der Anbieter
- a. dem Kunden und von ihm autorisierten Dritten beim Vollzug des Wechsels angemessene Unterstützung leisten,
 - b. mit gebotener Sorgfalt handeln, um die Kontinuität des Geschäftsbetriebs des Kunden aufrechtzuerhalten und die Erbringung der vertragsgemäßen Funktionen oder dienste fortzusetzen,
 - c. eindeutig über bekannte Risiken für die unterbrechungsfreie Erbringung der Funktionen oder Dienste unterrichten, die auf den ursprünglichen An-bieter der Datenverarbeitungsdienste zurückgehen und
 - d. dem Kunden die für den Wechsel einschlägigen Informationen bereitstellen.
- 11.4. Eine Auflistung aller Kategorien von Daten und digitalen Vermögenswerten, die während des Wechselvollzugs übertragen werden können, einschließlich mindestens aller exportierbaren Daten, findet sich in der Leistungsbeschrei-bung. Von der Übertragung ausgenommene Datenkategorien im Sinne des Art. 25 Abs. 2 lit. f DA sind ebenfalls in der Leistungsbeschreibung aufgeführt.
- 11.5. Der Anbieter ist berechtigt, innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Ankündigung des Wechsels, den Übergangszeitraum auf bis zu 7 Monate zu verlängern, wenn der zur Verfügungstellung der Daten in dem Zeitraum nach Ziffer 11.3 technisch undurchführbar ist. Der Anbieter muss die Verlängerung gegenüber dem Kunden schriftlich begründen unter Angabe eines alternativen Über-gangszeitraums.
- 11.6. Der Kunde ist berechtigt, den Übergangszeitraum einmalig, um einen für ihn angemesseneren Zeitraum zu verlängern.
- 11.7. Nach Ende der Übergangsfrist gemäß Ziffer 11.3 werden dem Kunden die Daten zum Abruf für 30 Kalendertage zur Verfügung gestellt (im Folgenden „Abruf-zeitraum“).
- 11.8. Weitere Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Datenmigrati-on, der Formatierung, der Übergabe an Dritte oder der Erstellung individueller Exporte sind gegen gesonderte Vergütung gemäß der jeweils gültigen Preis-liste von dem Anbieter möglich. Solche Leistungen müssen durch den Kunden in Textform angefragt und von Der Anbieter in Textform bestätigt werden.
- 11.9. Nach Abschluss des Abrufzeitraums und Ablauf etwaiger gesetzlicher Aufbe-wahrungsfristen wird der Anbieter sämtliche exportierbare Daten und digita-len Vermögenswerte des Kunden unverzüglich, vollständig und datenschutz-konform löschen. Der Anbieter bestätigt dem Kunden die erfolgte Löschung schriftlich. Der Kunde kann vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist schriftlich eine verlängerte Aufbewahrung gegen gesonderte Vergütung verlangen.
- 12. Gewährleistung**
- 12.1. Hinsichtlich der Einräumung der Nutzungsmöglichkeiten an der Software-Lö-sung gelten die Gewährleistungsvorschriften des Mietrechts. Die verschul-densunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB wird ausgeschlossen. Es gilt eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr, es sei denn der Anbieter hat eine Mangel arglistig verschwiegen.
- 12.2. Der Anbieter ist bemüht, einen störungsfreien Betrieb der Software-Lösung und Kunden einen Zugriff auf die hinterlegten Daten anzubieten. Dies be-schränkt sich naturgemäß auf Leistungen, auf die der Anbieter einen Einfluss hat. Der Kunde erkennt jedoch an, dass eine vollständige lückenlose Verfüg-barkeit der Software-Lösung technisch nicht realisierbar ist. Der Anbieter bemüht sich jedoch, die Software-Lösung möglichst dauerhaft verfügbar zu halten. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- 12.3. Der Anbieter bleibt es unbenommen, den Zugang zu der Software-Lösung auf-grund von Wartungsarbeiten, Kapazitätsbelangen und aufgrund von Ereig-nissen, die nicht im Machtbereich des Anbieters stehen, ganz oder teilweise, zeitweise oder auf Dauer, einzuschränken.
- 13. Haftung**
- 13.1. Der Anbieter haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, bei Verletzung einer vertraglich gewährten Garantie sowie nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Anbieter bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen.
- 13.2. Der Anbieter haftet bei leichter Fahrlässigkeit im Übrigen nur bei der Verletz-ung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhal-tung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), sowie der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertrags-typischen Schäden.
- 13.3. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen des Anbieters.
- 13.4. Für den Verlust von Daten haftet der Anbieter insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, ausreichende Datensiche-rungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegange-ne Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können, es sei denn der Anbieter ist nach diesen Geschäftsbedingungen zur Datensicherung verpflichtet. Sofern der Kunde einen Datenverlust zu vertreten hat, haftet der Anbieter deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von dem vom Kunden zu erstellenden Sicherungskopien und für die Wieder-

herstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

14. Freistellung

- 14.1. Der Kunde stellt den Anbieter und seine Mitarbeiter bzw. Beauftragten von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern hin frei, für den Fall der Inanspruchnahme wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Rechtsverletzungen und/oder Verletzung von Rechten Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Software-Lösung durch den Kunden von Dritten geltend gemacht werden.
- 14.2. Der Kunde verpflichtet sich, alle etwaigen Kosten, die dem Anbieter durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, zu ersetzen. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung, die dem Anbieter zur Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen sollten.
- 14.3. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 14.4. Der Kunde hat eine ihm bekanntwerdende Erhebung von Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Software-Lösung stehen, dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen. Der Anbieter ist berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter oder zur Verfolgung ihrer Rechte vorzunehmen. Eigene Maßnahmen des Kunden hat dieser im Vorfeld mit dem Anbieter abzustimmen.

15. Datenschutz

- 15.1. Im Rahmen der Nutzung der Software-Lösung kann es erforderlich sein, dass der Anbieter personenbezogene Daten verarbeitet. Findet die Verarbeitung im Auftrag des Kunden, gilt die zwischen den Parteien geschlossene gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Art. 28 DSGVO.
- 15.2. Art und Umfang der Datenverwendung durch den Anbieter werden dem Kunden näher in einer Datenschutzerklärung mitgeteilt, die unter [Datenschutz-erklärung smart-TEC](#) abrufbar ist.

16. Anpassung der Geschäftsbedingungen

- 16.1. Der Anbieter ist berechtigt, jederzeit Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen u. z.B. bei technischen Änderungen, Funktionserweiterungen, -anpassungen oder -einschränkungen.
- 16.2. Über Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen wird der Anbieter den Kunden wenigstens sechs Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform unterrichten. Der Anbieter wird mit Unterrichtung über Änderungen und Ergänzungen einen Link mitteilen, unter dem die Neufassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen insgesamt eingesehen werden kann.
- 16.3. Sofern der Kunde Änderungen und Ergänzungen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widerspricht, gilt dies als Einverständnis mit der Änderung oder Ergänzung; hierauf wird der Anbieter in der Änderungsmitteilungen gesondert hinweisen.

17. Vertragsübernahme

Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag oder die Übertragung dieses Vertrages im Ganzen oder in Teilen durch den Kunden auf einen Dritten bedürfen der schriftlichen Einwilligung durch den Anbieter. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt. Der Anbieter ist berechtigt, diesen Vertrag einschließlich aller etwaigen zusätzlichen Vereinbarungen mit allen Rechten und Pflichten auf ein Unternehmen seiner Wahl zu übertragen. Bei der Übertragung dieses Vertrages auf ein Unternehmen, das kein mit dem Anbieter verbundenes Unternehmen (§ 15 AktG) ist, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu, das innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung durch den Anbieter schriftlich geltend gemacht werden muss. Hierauf wird der Anbieter in der Mitteilung gesondert hinweisen.

18. Formvorgabe

- 18.1. Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies soll auch für Änderungen dieses Textformerfordernisses gelten.
- 18.2. Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform.
- 18.3. Soweit für die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien insgesamt oder für einzelne Teilaspekte Textform (§ 126b BGB) vereinbart ist, genügt die Übersendung der Erklärung per E-Mail oder Telefax, wobei genügt, dass die Person des Erklärenden genannt ist.
- 18.4. Soweit für die Vertragsbeziehung zwischen dem Anbieter und dem Kunden insgesamt oder für einzelne Teilaspekte Schriftform (§ 126 BGB) vereinbart ist, genügt im Zweifel die telekommunikative Übermittlung des handschriftlich unterzeichneten Dokumentes, etwa per E-Mail mit PDF-Dokument oder per Telefax. Allerdings hat die empfangene Partei Anspruch auf Übersendung des Originals des Dokumentes.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- 19.2. Auf die vorliegenden Geschäftsbedingungen ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.
- 19.3. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen so ist Gerichtsstand für alle sich aus diesen oder im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen ergebenden Streitigkeiten München.

Stand 11/2025